

Verordnungsinformation vom 11. Februar 2021

Abteilung Struktur und Verträge, Team Beratung (Verordnungen)

Ihre Ansprechpartnerin: Ellen Roy | ellen.roy@kvsh.de | Tel. 04551 883 931 | Fax 04551 883 7931

Apps auf Rezept

Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) sollen helfen, Krankheiten zu erkennen, zu überwachen, zu behandeln oder zu lindern. Der gesetzliche Anspruch wurde mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz geschaffen.

Dabei sind DiGA Medizinprodukte niedriger Risikoklassen. Es handelt sich um Apps, die mit Smartphone oder Tablet genutzt werden können, aber auch um webbasierte Anwendungen, die über einen Internetbrowser laufen.

Verordnung auf dem Arzneimittelrezept

Ärzte und Psychotherapeuten können grundsätzlich alle Gesundheitsanwendungen verordnen, die in dem DiGA-Verzeichnis beim BfArM gelistet sind. Sie nutzen dafür das Arzneimittelrezept (Formular 16), geben die zugeordnete PZN und die Bezeichnung der Anwendung an, sofern die Verordnungssoftware diese nicht bereits automatisch hinzugefügt hat. Das Rezept reicht der Patient bei seiner Krankenkasse ein.

Möglich ist auch, dass sich der Versicherte direkt an seine Krankenkasse wendet. Diese kann die Kosten auf Antrag übernehmen, wenn eine entsprechende Indikation vorliegt. Der Nachweis erfolgt anhand von Informationen, die dem Versicherten oder der Krankenkasse vorliegen. Der Arzt oder Psychotherapeut muß dafür keine Nachweise beibringen oder Befunde zusammenstellen.

Verordnungsinformation der KVSH

Thomas Froberg 04551 883304

Ansprechpartner
Stephan Reuß 04551 883351

Ellen Roy 04551 883931